

1. Als Löschhilfeeinrichtung ist für die automatische Garage  $\leq 20$  Stellplätze eine halbstationäre Feuerlöschanlage erforderlich.

Als Löschhilfeeinrichtung ist für die Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen, welche in ihrer Ruhestellung nicht durch den Löschstrahl der Feuerwehr direkt erreicht werden können, eine halbstationäre Feuerlöschanlage erforderlich.

Bei den nachstehenden Verweisungen auf Normen ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw. beziehen sich die Verweisungen immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

Sprühwasser-Löschanlagen müssen den Anforderungen der DIN 14494 für Sprühwasser-Löschanlagen entsprechen.

Leichtschaum-Löschanlagen müssen den Anforderungen der DIN 14493 Teil 4 entsprechen.

Dabei ist es ausreichend, wenn die Anlage erst mit dem Zuführen des Löschmittels durch mobile Einrichtungen der Feuerwehr betriebsbereit ist.

Die mit der Feuerlöschanlage auszurüstende/n automatische Garage / Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen ist in Löschabschnitte zu unterteilen. Für jeden Löschabschnitt ist eine eigene Einspeisearmatur nach DIN 14461 Teil 4 vorzusehen. Die Größe des Löschabschnitts ist abhängig vom erforderlichen Wasserbedarf und ist von einer Fachkraft für Löschanlagen festzulegen. Je Löschabschnitt stehen nicht mehr als 1600 l / min Löschmittel zur Verfügung. Es können nur so viel Löschabschnitte gebildet werden, wie Löschwasser im 300 m-Bereich zur Verfügung steht. Ein schriftlicher Nachweis der Wasserbetriebe ist erforderlich.

Die Aufteilung der Löschabschnitte ist auf einem Hinweisschild nach DIN 4066 graphisch darzustellen und an den Einspeise- und Bedienstellen dauerhaft anzubringen.

Durch eine temperaturabhängige elektrische Signaleinrichtung muss der Löschbereich angezeigt werden, in dem sich der Brand befindet.

Die Einspeisestellen für die Löschanlage müssen sich im Freien befinden und sind von dem zugehörigen Löschabschnitt feuerbeständig abzuteilen.

Für die Einspeiseeinrichtung sind die Anforderungen der DIN 14461 Teil 2 und für die Einspeisearmatur die DIN 14461 Teil 4 einzuhalten.

Bei mehreren einzelnen Einspeisestellen müssen diese an der Hauptzufahrt zusammen angeordnet werden. Die Einspeisestellen sind an folgenden Stellen anzubringen:

Ort der Einspeisestelle/n:

Für jeden Löschabschnitt ist an der Einspeiseeinrichtung eine Feuerwehrbewegungsfläche erforderlich. Sie ist nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“, Fassung Februar 2007, zu errichten.